

## Beschlussvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
<b>Bezirksvertretung Mitte</b>	17.06.2010	öffentlich
<b>Bezirksvertretung Brackwede</b>	24.06.2010	öffentllich
<b>Bezirksvertretung Gadderbaum</b>	24.06.2010	öffentlich
<b>Finanz- und Personalausschuss</b>	29.06.2010	öffentlich
<b>Stadtentwicklungsausschuss</b>	29.06.2010	öffentlich
<b>Rat der Stadt Bielefeld</b>	08.07.2010	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

### **5. Änderung der Parkgebührenordnung der Stadt Bielefeld**

#### **Beschlussvorschlag:**

Die Bezirksvertretung Mitte, die Bezirksvertretung Brackwede, die Bezirksvertretung Gadderbaum, der Finanz- und Personalaus-schuss und der Stadtentwicklungsausschuss empfiehlt dem Rat, die 5. Änderungs-Verordnung der Gebührenordnung für Parkuhren und Parkscheinautomaten im Gebiet der Stadt Bielefeld (Parkgebührenordnung) gemäß Anlage 1 - 3 zu beschließen.

Der Rat der Stadt beschließt die 5. Änderungs-Verordnung der Gebührenordnung für Parkuhren und Parkscheinautomaten im Gebiet der Stadt Bielefeld (Parkgebührenordnung) gemäß Anlage 1 - 3.

#### **Begründung:**

Mit der Gebührenordnung für Parkuhren und Parkscheinautomaten im Gebiet der Stadt Bielefeld (Parkgebührenordnung) vom 17.03.1982 ist in Bielefeld die gebührenpflichtige Bewirtschaftung von Parkplätzen auf öffentlichen Wegen und Plätzen eingeführt worden.

Mit Satzungsbeschluss vom 17.12.1991 (in Kraft getreten am 20.12.1991) ist die ursprüngliche Parkgebühr von 0,50 DM auf 1,00 DM je angefangene halbe Stunde Parkzeit erhöht worden. Durch den Satzungsbeschluss vom 20.10.1994 (in Kraft getreten am 26.10.1994) ist zusätzlich der ursprünglich bewirtschaftete Bereich ausgedehnt und die Parkzone 2 eingerichtet worden. Mit Einrichtung dieser bewirtschafteten Bereiche wurde dort die Parkgebühr auf einen Betrag von 0,50 DM je angefangene halbe Stunde festgesetzt.

Diese Parkgebühren wurde mit Satzungsbeschluss vom 10.10.2001 (in Kraft getreten am 01.01.2002) zur Euroeinführung auf (gerundete) Beträge von 0,50 € je angefangene halbe Stunde in Zone 1 und auf 0,25 € in Zone 2 festgesetzt.

Die letzte Änderungsverordnung vom 30.09.2002 hatte keine Auswirkungen auf die Gebührenhöhe. Hier wurde lediglich der räumliche Geltungsbereich der Parkzone 1 ausgedehnt.

Mit Ausnahme der (Rundungs-) Anpassung zum 01.01.2002 ist die Parkgebühr in der Zone 1 seit dem 20.12.1991 und in der Zone 2 seit Einführung dieser Zone zum 26.10.1994 nicht verändert worden.

Allein zum Ausgleich der jährlichen Inflationsraten ergäbe sich eine Parkgebühr von 0,73 € je angefangene halbe Stunde in Zone 1 und von 0,33 € je angefangene halbe Stunde in Zone 2.

Vergleichsweise sind die Kosten für die Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs seit 1993 um 0,82 € (rd. 64 %) gestiegen. Die Steigerung seit 2000 (Einführung des neuen Tarifsystems „Der Sechser“) beträgt immerhin noch 0,51 € (rd. 32 %). Diese Steigerungsraten sind jeweils auf der Basis einer Einzelfahrt in der Preisstufe 1 berechnet worden.

Die Stadt Bielefeld ist verpflichtet, zur Haushaltskonsolidierung alle verfügbaren Einnahmequellen auszuschöpfen. Deshalb ist es zwingend erforderlich, den dargestellten Inflationsverlust durch die erste Erhöhung der Parkgebühren seit 1991 (bzw. 1994 für Zone 2) bei der Erhebung der Parkgebühren zu berücksichtigen.

Die Erhebung von Parkgebühren im öffentlichen Verkehrsraum hat jedoch nicht nur fiskalische sondern auch verkehrslenkende Aspekte. Die gebührenpflichtigen Parkplätze im Straßenraum sollen in erster Linie für Kurzzeitparker zur Verfügung stehen. Autofahrer, die ihr Fahrzeug über einen längeren Zeitraum oder gar tageweise abstellen, sollen animiert werden, in Parkhäusern und Tiefgaragen zu parken, um den Parksuchverkehr im innerstädtischen Bereich zu minimieren. Da die Gebühren der entsprechenden Parkhäuser und Tiefgaragen zwischen 1,00 € und 1,50 € pro Stunde liegen, unterstützt eine Erhöhung der Gebühren für das Parken im öffentlichen Straßenraum diesen verkehrslenkenden Aspekt.

Um etwaige Verdrängungseffekte aus dem Innenstadtbereich und damit verbundene Beeinträchtigungen von Handel, Gewerbe und Gastronomie zu vermeiden, sollte die Gebührenerhöhung nicht sofort den vollen Umfang des durch die Inflation verursachten Kaufkraftverlusts ausgleichen.

Deshalb schlägt das Amt für Verkehr vor, in einem ersten Schritt die Parkgebühren

- **in der Zone 1 auf 0,60 € je angefangene halbe Stunde und**
- **in der Zone 2 auf 0,30 € je angefangene halbe Stunde**

zu erhöhen.

Durch die vorgeschlagene Erhöhung werden für 2010 Mehreinnahmen von 95.000,00 € und ab 2011 von 190.000,00 € prognostiziert.

Aus technischen Gründen ist es nicht möglich, die Gebührenanpassung mit den in Einzelbereichen noch vorhandenen Parkuhren umzusetzen. Nach Änderung der Parkgebührenordnung sollen deshalb auch die letzten Parkuhren in den bewirtschafteten Bereichen gegen Parkscheinautomaten ausgetauscht werden. Im Zuge dieser Änderung müssen dann an diesen Stellen auch noch zusätzliche Verkehrszeichen zur Verdeutlichung der (zukünftigen) Parkscheinplicht aufgestellt werden. Für die Beschaffung und das Aufstellen von insgesamt elf Parkscheinautomaten steht im Budget des Amtes für Verkehr ein Betrag von 55.000,- € zur Verfügung.

Soweit der Austausch der Parkuhren gegen Parkscheinautomaten nicht (in allen Bereichen) rechtzeitig zur Rechtskraft der 5. Änderungsverordnung abgeschlossen werden kann, wird an diesen Parkuhren übergangsweise die bisherige Gebühr erhoben.

Zur weiteren Haushaltskonsolidierung sollen die Parkgebühren zum 01.01.2014 in einem weiteren Schritt um jeweils 5 Cent

- in der Zone 1 auf 0,65 € je angefangene halbe Stunde und
- in der Zone 2 auf 0,35 € je angefangene halbe Stunde

erhöht werden. Das Amt für Verkehr wird hierfür im Jahr 2013 die entsprechende 6. Änderung der Parkgebührenordnung vorlegen.

**Oberbürgermeister/Beigeordnete(r)**

**Moss**